

Pres. d. 15. novbr. 1758.

Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden

Römische Kayserin, in Germania, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern, zu Württemberg; Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Koburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Fortenau, zu Galins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana etc.

Entbieten allen und jeden Unsern treu-gehorsamsten Ständen, Inwohnern und Unterthanen, was Standes, Würde, Amts, oder Weesens, die in Unserem Erb-Königreich Böhheim, und gesamtten teutschen Fürstenthumen und Landen seynd, Unsere Kayserlich-Königlich- auch Landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben

ben denenselben hiermit samt, und sonders gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir unter anderen Unseren schweren Regierungs-Sorgen hauptsächlich das Augenmerk dahin gerichtet haben, womit die Gottgefällige Justiz jedermann ohne Unterschied schleunig ertheilet, und denen Partheyen durch die von denen Gerichts-Stellen schöpfende gerechte Entscheidung der obschwebenden Rechts-Strittigkeiten, zu ihren rechtmäßigen Anforderungen geholfen, und die unterdruckten klaglos gestellet werden mögen.

Und wie nun aus denen Uns erstatteten allerunterthänigsten Berichten zu entnehmen gewesen, daß bey Unseren gehorsamsten Gerichts-Stellen annoch vielfältige Rechts-Strittigkeiten, und *Causæ privatae* unentschiedener erliegen; Wir aber gänzlichen allgerichtetest gewöllet seynd, daß, gleichwie all- und jede zwischen denen Partheyen bereits verführte- und nur allein von dem Richterlichen Ausspruch abhängende Rechts-Klagen jederzeit auf das schleunigste ausgemacht, und so fort die Justiz befördert, also auch dargegen denjenigen aus alleiniger eigenen Schuld und Saumseeligkeit der Partheyen von vielen Jahren her Gerichts-anhängig- und noch immer weiters hinaus zu verzögern vermeinenden *Causis*, zu Vermeidung aller zwischen den Partheyen, und ihren dermalig- oder künftigen Nachfolgeren sowohl, als auch überhaupt in dem gemeinen Wesen selbst verursachenden Zerrüttungen gewisse Schranken, mithin ein dermaleiniges Ziel gesetzt werde.

Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit wissentlich, in Kraft dieses zu jedermanns Wissenschaft ordentlich zu publiciren kommenden Patents, daß von allen sowohl im Land anwesenden, als auch sich ausser demselben befindenden in- und ausländischen Partheyen (welche bey Unseren Landes- und Gerichts-Stellen einige alte, durch den Richterlichen Entscheid annoch nicht erledigte Processen, und Rechts-Anliegenheiten bis ad Annum 1757. inclusive anhängig haben) sothane Processen und Rechts-Anliegenheiten also gewiß binnen dem pro *Termino peremptorio* hiemit ausgesetzten 31^{ten} December des künftigen siebenzehnhundert neun und funfzigsten Jahrs der behörigen Ordnung nach, betrieben, prosequiret, und ihres Orts zur Endschaft gebracht, oder allenfalls die Erklärung, daß sie von solch-anhängig gemachten Rechts-Klagen, und Gerichts-Händeln gänzlichen ablassen, bey

der

der nemlichen Gerichts-Stelle legaliter eingereicht, und also ein- oder das andere binnen der ob-vorgeschriebenen Frist also gewiß befolget werde, als im widrigen, nach derselben Verlauf derley nicht prosequirte Actiones, und Causæ privatæ, ohne allem weiteren Anstand eo ipso gänzlichen erloschen seyn, und für de- feriret und verschlafen gehalten werden sollen.

Worbey Wir unter einem allergerechtest erklären, daß jene vor dem Anno decretorio, & Termino ad quem des siebenze- henhundert neun und fünfzigsten Jahrs vey ein- oder anderer Ge- richts-Stelle anhängig gemachte Actiones, welchen bereits die Ver- jährung im Wege stehet, wie auch jene Gerichts-Angelegenhei- ten, welche ob lapsum fatalium gleichfalls nicht weiter haben pro- sequiret werden mögen, unter gegenwärtigem die Prosequirung deren anhängigen Processen gestattenden Gesatz nicht mitverstan- den werden, sondern den gesamten Gerichts-Stellen obliegen solle, bey Betreibung einer derley erliegenden- hinwiderum prosequiren wollenden Action und Rechts-Sache hierauf: ob nemlichen die Fatalia ehehin beobachtet, oder nicht beobachtet worden seynd? Ob- sicht zu tragen, und da ein- oder anderer litigirender Theil das Fatale verschlafen hätte, der Richter den begangenen Ne- glectum nachzusehen, oder eine verschlafene Schrift nach verflös- sener Frist zu Gericht anzunehmen, und dieselbe dem Gegentheil zu seiner Beantwortung zu communiciren nicht befugt, sondern diejenige Part, welche in Beobachtung ihrer Schuldigkeit fabr- lässig gewesen, oder den Terminum legalem, und was ihr son- sten obgelegen ist, versäumt hat, sich diese Versäumnis selbst beyzumessen, und auf die Remedirung derselben per viam extra- ordinariam fürzudenken haben werde.

Es solle aber, im Fall die Parten über die bereits ehevor zu Gericht erlegte- wiewohlen nicht vollkommen verführte Acta den Richterlichen Spruch verlangeten, die betreffende Gerichts- Stelle verbunden seyn, die Collationem seu Inrotulationem Actorum vorzunehmen, und hierob, was Rechtens ist, zu er- kennen.

Wormit Wir dann euch Eingangs gemelten Unseren treu- gehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, was Standes, Würde, oder Weesens die seyen, inson- derheit aber allen und jeden Gerichts-Stellen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr euch nach dieser Unserer Pragmatical-

Sa-

Sagung von dem Tag der erfolgenden Publication ununterbrüchlich achten, euch nach derselben, als einer geflissentlich zu befolgenden Norma und Richtschnur verhalten, darwider weder selber handeln, noch jemanden dargegen etwas zu thun gestatten sollet. Und dieses ist Unser gnädigster Will, und Meynung.

Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den ein und zwanzigsten Monats-Tag Augusti im siebenzehnen hundert acht und funfzigsten, Unserer Reiche im achtzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz
Reg^{us}. Boh^{em}. Sup^{er}. & A. A. pr^{inceps}. Canc^{er}.

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Johann Bernhard von Zencfer.